



Innenausschuss

87. Sitzung (öffentlich)

30. August 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Vorsitz: Andreas Kossiski (SPD) (Stellv.)

Protokoll: Beate Mennekes

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in
Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
– VSG NRW)**

3

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/11892

Und:

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12120

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)

Stellv. Vorsitzender Andreas Kossiski: Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie zur 87. Sitzung des Innenausschusses. Der Vorsitzende, Herr Sieveke, ist leider erkrankt. Deswegen leite ich als Stellvertreter die heutige Sitzung. Ich wünsche ihm auch in Ihrem Namen gute Besserung.

Die Einberufung der Sitzung erfolgte mit Einladung 16/1859 vom 8. Juli 2016. Die Sitzung wird per Livestream im Internet übertragen. Damit haben sich auch die Sachverständigen einverstanden erklärt, da wir keinerlei Widerspruch von Ihnen bekommen haben.

Der einzige Tagesordnungspunkt lautet:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/11892

Und:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12120

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)

Ich danke den Sachverständigen für Ihren schriftlich vorab eingereichten Beitrag. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns im Ausschuss.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Wir kommen zur ersten Fragerunde.

Kirstin Korte (CDU): Ich darf mich im Namen der CDU-Fraktion recht herzlich bei allen Sachverständigen für die schriftlich vorgelegten Äußerungen bedanken und freue mich, dass Sie heute bereit sind, uns noch einige Fragen zu beantworten.

Meine erste Frage an alle Sachverständigen: Die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe sehen eine Regelung vor, mit der dem Verfassungsschutz künftig die Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger ermöglicht werden soll, sofern diese das 14.

Lebensjahr vollendet haben. Der Regierungsentwurf enthält darüber hinaus weitere Regelungen, etwa in Bezug auf den Datenaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz, die Speicherung von Belegdokumenten oder die Beobachtung von Abgeordneten. Besteht in diesem Bereich aus Ihrer Sicht ein aktueller Regelungsbedarf? Das heißt, haben wir tatsächlich eine Schutzlücke oder einen möglicherweise sogar verfassungswidrigen Zustand im nordrhein-westfälischen Landesrecht, der diese Regelungen zum jetzigen Zeitpunkt zwingend erforderlich macht?

Die zweite Frage: Die Landesdatenschutzbeauftragte hat in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die Neuregelung des § 17 Abs. 2 im Gesetzentwurf der Landesregierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Trennungsprinzip zwischen Polizei und Nachrichtendiensten nicht standhalte. Auch die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016 würde nicht umgesetzt. Wie stehen Sie zu dieser Feststellung der Landesdatenschutzbeauftragten?

Hans-Willi Körfges (SPD): Ich darf mich auch für die SPD-Landtagsfraktion bei allen Sachverständigen für die eingegangenen Stellungnahmen ausdrücklich bedanken. – Da einige Fragen schon von der Frau Kollegin angesprochen worden sind, möchte ich mich jetzt auf drei Bereiche konzentrieren.

Erstens habe ich die Bitte an alle Sachverständigen, die einzelnen Vorschläge aus Ihrer Sicht jeweils miteinander zu vergleichen und uns dann Ihre Ansicht zu den unterschiedlichen Regelungsgehalten darzustellen. Mich interessiert in dem Zusammenhang ganz besonders die Tatsache – ich glaube, Herr Prof. Gusy hat auch darauf abgehoben –, dass wir mit dem Vorschlag der Landesregierung ein in sich geschlossenes Gesetzeswerk haben. Sehen Sie das an der Stelle auch so?

Zweitens zur Altersbegrenzung, die auch von der CDU-Fraktion angesprochen worden ist. Halten Sie die Absenkung der Altersgrenze für verfassungsrechtlich problematisch? Wenn ja, könnten Sie das genauer ausführen?

Die dritte Frage betrifft uns Abgeordnete. In einigen Stellungnahmen ist eine deutliche Kritik bezogen auf die Rechte der Abgeordneten und deren Berücksichtigung in den Entwürfen zu hören. Vielleicht können uns diejenigen, die sich kritisch geäußert haben, sagen, womit sie die Kritik begründen und gegebenenfalls auch einen Hinweis darauf geben, welche Änderungen wir in den unterschiedlichen vorgeschlagenen Regelungen jeweils vornehmen müssten, um die Ansprüche, die an Abgeordnete zu stellen sind, gesetzeskonformer zu gestalten.

Frank Herrmann (PIRATEN): Ich bedanke mich auch ausdrücklich bei den Sachverständigen für die Anwesenheit sowie ebenfalls für die vielen schriftlichen Stellungnahmen; nicht alle Sachverständigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind hier.

Zunächst möchte ich Sie alle zum Thema „Kinder und Jugendliche“ ansprechen. In beiden Gesetzentwürfen geht es um die Daten von Kindern und Jugendlichen. Der Gesetzgeber, die Gesellschaft hat Jugendliche, vor allen Dingen Kinder, unter einen besonderen Schutz zu stellen. Ob da der Verfassungsschutz die richtige Behörde ist, ist eine Frage, die wir heute klären wollen. Herr Prof. Gusy hat eine sehr interessante

Idee ins Spiel gebracht, nämlich dass man die Daten, die gesammelt werden, möglicherweise in Richtung einer eigenen Datei abtrennt. Inwieweit sollte in den Gesetzentwürfen eine Abgrenzung der gesammelten Daten von den Daten der Erwachsenen berücksichtigt werden? Die Prüfung, die Speicherdauer und diese Dinge sind geregelt. Aber sollten nicht auch grundsätzlich die Zugriffsmöglichkeiten und die Verwendung der Daten geregelt sein? Wie sieht das aus? Es wird gerade viel von Datentöpfen geredet, die verbunden werden müssen. Wir reden von vielen Verbunddateien in der Zukunft, von internationalem Datenaustausch. Müssten hier vielleicht Beschränkungen eingebaut werden? Die Jugendlichen, Kinder vor allen Dingen, brauchen besonderen Schutz. Wäre es eine Idee, die Dinge in einer separaten Datei zu speichern?

Zur Sicherheit der Daten: Sehen Sie eine Notwendigkeit, die Zugriffe, Protokollierung, Kontrollsysteme für die noch sensibleren Daten von Kindern und Jugendlichen speziell zu regeln?

Zur Befugnis zur Überwachung von Abgeordneten: In den Diskussionen um Bestandsdatenauskunft usw. haben wir sehr intensiv darüber geredet, wie und ob wir Abgrenzungen von Tätigkeiten vornehmen können. Das alles ist hier überhaupt nicht vorgesehen, es wurde eigentlich ein Freibrief zur Überwachung hineingeschrieben. Herr Freier wird das wahrscheinlich positiv sehen. Wie sehen das die anderen Sachverständigen? Müsste hier nicht weiterhin ein Schutz gewährleistet sein?

Verena Schäffer (GRÜNE): Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Stellungnahmen. – Ich möchte gern einige Fragen zum Thema „Altersgrenze“ stellen. Herr Freier, wie ist die Entwicklung bei den Minderjährigen neben dem Salafismus in anderen verfassungsfeindlichen Bestrebungen? In Ihrer Stellungnahme beziehen Sie sich nur auf den Salafismus. Das Gesetz gilt aber nicht nur für eine verfassungsfeindliche Bestrebung, sondern natürlich für alle.

Herr Prof. Michael, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass man Minderjährige vor sich selbst schützen sollte. Da möchte ich einhaken. Das ist eigentlich eine Aufgabe von Jugendhilfe, Schule und Prävention. Ganz interessant finde ich aber Ihre Überlegung, dass man eine Pflicht zur Unterrichtung der Sorgeberechtigten einführen sollte. Ist das in anderen Bundesländern der Fall? Ich meine, dass es das nicht gibt. Herr Freier, wäre das aus Ihrer Sicht umsetzbar?

Beim Verfassungsschutz gibt es bisher ein Auskunftsrecht für Betroffene. Der Verfassungsschutz muss Auskunft geben, wenn ich nachfrage, ob ich beobachtet werde. Umgekehrt ist eine Unterrichtung nicht vorgesehen. Wäre das gerade für Kinder und Jugendliche, die besonders schutzbedürftig sind, eine Überlegung, die man weiterverfolgen sollte? Ich finde auch die Überlegungen von Herrn Prof. Hirsch und Herrn Prof. Gusy, dass man hierzu Evaluierungen durchführen sollte, sehr bedenkenswert.

Zu dem Themenkomplex „Speicherung personenbezogener Daten von Abgeordneten“ würde ich gern explizit bei Herrn Prof. Gusy nachfragen, weil er das in seiner Stellungnahme auch aufgegriffen hat. Herr Prof. Hirsch, der heute leider nicht da ist, hat in seiner Stellungnahme sehr vehemente Kritik geäußert. Ich möchte Sie bitten, dazu

Stellung zu nehmen, also zu Art. 46 Grundgesetz, zum Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte statt konkreter Tatsachen und auch der, wie er schreibt, subjektiven Bewertung von Missbrauch sowie aktiver und aggressiver Bekämpfung. Wie stehen Sie dazu? Können Sie das aus Ihrer Sicht noch einmal ausführen?

Marc Lürbke (FDP): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch vonseiten der FDP-Fraktion natürlich ganz herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen. Jetzt sind schon einige Punkte angesprochen worden, die ich nicht wiederholen werde.

Ich will an dem Aspekt ansetzen, den Frau Schäffer gerade bezüglich der Altersgrenze angesprochen hat. Das ist schon ein sensibler Punkt. Deswegen die Frage an alle, ob generell eine starre Altersgrenze überhaupt zielführend ist oder ob es nicht erforderlich wäre, davon womöglich Abstand zu nehmen. Wir haben nun die 14 Jahre. Oder wird hier gerade der Versuch gemacht, eine Angleichung an bereits vorhandene Altersgrenzen, wie zum Beispiel die Strafmündigkeit ab 14, vorzunehmen? Ist eine starre Altersgrenze an der Stelle sinnvoll?

Herr Freier, besteht nicht bei einer Absenkung auf 14 Jahre die Möglichkeit, dass sich das Problem dann nur verlagert, nämlich auf die unter 14-Jährigen? Haben Sie dazu irgendwelche Erkenntnisse, also dass sich das Problem nicht löst, sondern quasi nur nach vorne verschiebt?

Eine Frage an alle: Gibt es aus Ihrer Sicht eine Alternative zur Überwachung von Minderjährigen, die vielleicht weniger eingriffsintensiv wäre? Haben Sie einen Vorschlag, wie man da vorgehen könnte?

Der letzte Punkt: Können Sie noch einmal auf die Erheblichkeitsschwelle eingehen, die vorliegen muss? Ab wann kann tatsächlich eine Überwachung erfolgen?

Stellv. Vorsitzender Andreas Kossiski: Wir kommen nun zu den Antworten.

Burkhard Freier (MIK NRW, Abteilung Verfassungsschutz): Frau Abgeordnete Korte, Sie haben nach der Speicherung personenbezogener Daten gefragt, warum wir diese Gesetzesänderung vorgeschlagen haben. Im Bereich des Extremismus, und zwar insbesondere im Bereich des salafistischen Extremismus, beobachten wir, dass sich Extremisten Jugendliche als ein Zielobjekt aussuchen. Das war schon immer so, weil Jugendliche leicht zu beeinflussen sind. Im Moment setzen aber gerade salafistische Organisationen ganz gezielt auf Jugendliche, um sie für ihre salafistischen Gruppen und Bestrebungen anzusprechen und zu radikalisieren. Das ist eine Entwicklung. In den letzten zwei Jahren hat sich die Anzahl der Minderjährigen in diesem Bereich verdoppelt. Diese Entwicklung hat seit Mitte letzten Jahres noch einmal ganz stark zugenommen. Es gab immer schon eine Zielgruppe „Jugendliche“ im Extremismus, aber das hat sich in den letzten Monaten unglaublich verstärkt. Wir finden eine zunehmende Internetpropaganda von Salafisten, die das Kinderzimmer erreicht, und sogenannte Islamseminare für Flüchtlingskinder, um sie von unserer westlichen Lebenswelt abzubringen. Das sind neue Entwicklungen, auf die wir reagieren müssen. – Das ist der eine Teil.

Der zweite Teil: In den letzten Monaten und vor allen Dingen im Jahr 2015 ist die reine Anzahl der Minderjährigen noch einmal gestiegen. Von den 640 gewaltbereiten Salafisten in Nordrhein-Westfalen sind 3 % Minderjährige, also unter 18 Jahre alt. Die meisten von ihnen, nämlich 14, sind zwischen 16 und 18 Jahre alt. Diese Zahl nimmt schlicht zu. Noch höher ist der Anteil bei den Ausreisen, er liegt bei 5 %, und zwar nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit. Nach unseren Analysen waren 5 % von 677 Ausgereisten minderjährig, davon die Hälfte weiblich. Diese Zahl ist gestiegen. Sie haben sich nicht nur ein bisschen radikalisiert, sondern sie begeben sich in eine extremistische Szene und verrohen in dieser Szene.

Wir beobachten auch – deswegen müssen die Sicherheitsbehörden die Strukturen erkennen –, dass Eltern in diesem Fall häufig hilflos sind. Salafisten bezwecken ja gerade die Spaltung vom Elternhaus. Mit der Speicherung wollen wir als Sicherheitsbehörde möglichst früh erkennen, wann und wo sich gerade Salafisten radikalieren und welche Strukturen, welche Methoden sie nutzen.

Zu den weiteren Regelungen im Verfassungsschutzgesetz, also dem Speichern von Belegdokumenten, der Übermittlungsbefugnis in Bezug auf Abgeordnete – Sie hatten auch gefragt: Warum jetzt? –: Der Austausch von Daten zwischen Polizei und Verfassungsschutz ist Ausfluss der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der entsprechenden Änderung im Bundesverfassungsschutzgesetz. Die Länder haben mit einer eigenen Regel gewartet, bis das Bundesverfassungsschutzgesetz in Kraft getreten ist. Daran haben wir uns jetzt angelehnt. Es ist zwischen Bund und Ländern so abgestimmt, dass gerade bei der Übermittlung zwischen Verfassungsschutz und Polizei nicht jeder eigene Regeln für sich entwickelt, sondern dass wir uns an den Verfassungsschutzverbund anlehnen. Das Thema „Abgeordnete“ ist auch Ausfluss der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum „Ramelow-Urteil“. Da wir jetzt ohnehin an das Gesetz herangehen, haben wir auch diese Punkte, die dann an die Rechtsprechung, an neue Rechtslagen angepasst werden müssen, geändert.

Nach unseren Erkenntnissen – nicht vor Jahren, sondern jetzt – haben wir auch eine Schutzlücke; denn wir haben im letzten Jahr – wir dürfen die Daten von Minderjährigen, die unter 16 sind, nach jetziger Rechtslage ja nicht speichern – Meldungen bekommen – das bleibt nicht aus – und sie dann weitergegeben. Nach den Erkenntnissen der Sachbearbeiter, die sich damit beschäftigen – wir haben immer wieder nachgefragt –, gab es in 2015 und jetzt in 2016 mehr als 100 Meldungen zu Personen unter 16, also zwischen 14 und 16, an den Verfassungsschutz, die wir nicht speichern und dann weitergeben. Das bedeutet, sie sind am „Lies!“-Stand, sie posten im Internet. Damit beginnt die Radikalisierung. Wir wissen, dass der „Lies!“-Stand der Beginn ist. Wir können Kausalketten bilden, dass sie nach drei Monaten in einer Szene und weitere drei Monate später nach Syrien ausgereist sind, und zwar in über 50 Fällen bundesweit. Das ist schon eine erschreckende Zahl. Das hat uns dazu veranlasst, jetzt aktiv zu werden.

Was § 17 betrifft, die Kritik der LDI und das Trennungsprinzip: Wenn man die Vorschrift liest, dann stellt man fest, es geht um den Teil der Übermittlung vom Verfassungsschutz an die Polizei. Das war in der Vergangenheit eher eine Generalklausel. Wir haben gesagt: Wenn es zur Aufgabenerfüllung der Polizei notwendig ist, übermitteln

wir. – Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war diese Regelung zu weit, weil sie nicht dem Trennungsprinzip entspricht, und deswegen ist sie auf bestimmte Fälle eingegrenzt worden. Aber das betrifft nur den Fall, in dem wir mit nachrichtendienstlichen Mitteln Daten erheben und sie dann an die Polizei weitergeben wollen. Wenn wir als Behörde von einem Sachverhalt Kenntnis bekommen, den wir nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben haben, dann kann eine Weitergabe an die Polizei erfolgen. Das ist wie bei jeder Behörde. Wenn eine Ausländerbehörde von einer Straftat Kenntnis hat, gibt sie das weiter an die Polizei. Es geht nur um diesen Fall.

Es geht auch um die Frage, dass wir den Polizeibehörden nicht Daten mitteilen, beispielsweise wenn wir bei einer Observation erfahren, dass ein Salafist im Kaufhaus stiehlt. Das ist eine Information, die mit Gewalt und Terrorismus nichts zu tun hat, also geben wir sie nicht weiter, Informationen zu Terrorismus aber sehr wohl. Wir glauben, dass wir eine sehr ausgewogene Regelung gefunden haben, die den Gedanken und auch den Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich klargestellt: Grundsätzlich ist die Übermittlung vom Verfassungsschutz an die Polizei richtig und wichtig, aber nicht unter den weiten Klauseln, sondern unter den engen, die wir jetzt haben.

Wenn man ehrlich ist, muss man zugeben: Wir haben auch aus NSU gelernt und festgestellt, dass die Nichtweitergabe von Informationen an die Polizei sehr übel sein und hohe Nachteile haben kann. Deswegen meine ich, dass wir mit dieser Regel das Trennungsprinzip gerade nicht durchbrechen, sondern unsere Übermittlungsregelungen einhalten.

Herr Abgeordneter Körfges, Sie haben darum gebeten, die Vorschläge miteinander zu vergleichen. Es gibt einiges in den schriftlichen Stellungnahmen, das anders ist als unser Tenor. Eine der wichtigsten Äußerungen, die wir im Gegensatz zu anderen Sachverständigen getroffen haben, ist: Wenn Jugendliche in den Salafismus abrutschen, dann ist das keine Banalität. Das hat auch nichts mit einem Ausrutschen in der Jugendphase zu tun, sondern das ist hochdramatisch.

Im Moment gibt es bundesweit zehn Fälle von Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren, bei denen es um Mord oder den Versuch eines Mordes geht, wie bei der Jugendlichen in Hannover. Wir haben den Fall eines 13- und eines 14-Jährigen – das sind Bekannte der Sikh-Tempel-Straftäter –, die das im Moment toll finden, abrutschen und beabsichtigen, auszureisen. Das heißt, da muss jetzt etwas passieren. Da aber noch keine Straftat vorliegt, kann die Polizei nicht beobachten. Es muss also jemanden geben, der diese Jugendlichen quasi auch von den Taten abhält. Das ist ein zunehmendes Problem und keine Banalität.

Ich halte es auch bei den anderen Vorschriften für richtig, dass wir versuchen, uns so nah wie möglich an das Bundesverfassungsgericht anzulehnen, zum Beispiel mit der Formulierung „Speicherung von Abgeordneten“. Da haben wir die Randnummer 121 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts übernommen. Das ist so klar geregelt, dass wir meiner Meinung nach keine weitere Regelung brauchen.

Wenn es um die Frage geht, ob wir zum Beispiel noch zusätzliche Regeln zur Verhältnismäßigkeit finden müssen, dann meine ich, dass wir die Verhältnismäßigkeit selbst in unserer Vorschrift geregelt haben. Es ist behördenimmanent, dass man bei jeder Vorschrift die Verhältnismäßigkeit beachtet. Als Ausgleich dafür haben wir Ministerentscheidungen und das Parlamentarische Kontrollgremium. Somit haben wir als Behörde selber die Hürde ziemlich hoch gelegt.

Herr Herrmann, Sie haben darauf hingewiesen, Jugendliche unter einen besonderen Schutz zu stellen, und gefragt, ob der Verfassungsschutz da richtig ist. Das ist natürlich eine Grundsatzfrage. Der Verfassungsschutz ist zuständig für die Beobachtung von extremistischen Bestrebungen, und dazu gehört auch, wenn sich extremistische Bestrebungen an Jugendliche wenden. Das ist ja eine gefährliche Entwicklung, die wir so früh beobachten müssen, damit man noch etwas dagegensetzen kann und nicht erst eingreift, wenn etwas passiert ist. Gerade in einem Bereich, den wir im Moment als virulent ansehen, nämlich ab 14, würde eine Regelungslücke entstehen, wenn wir da nicht beobachten. Wer sollte es sonst tun? Es gibt ja niemanden. Die Polizei kann noch nicht, weil noch keine Straftat begangen wurde. Andere Organisationen sind für so etwas nicht da. Zivile Organisationen können in diesen Bereich gar nicht so einsteigen wie wir. Ob man die Daten abtrennt, ist vielleicht eher eine Frage an die anderen Sachverständigen.

Sie haben dann noch das Thema „Protokollieren“ angesprochen. Sämtliche Daten, die der Verfassungsschutz speichert, sind protokolliert, ohne dass wir alle selbst darauf zugreifen können. Das bedeutet, wenn zum Beispiel die Landesbeauftragte für Datenschutz sehen möchte, ob wir richtig gespeichert haben, unterrichtet haben, eine Recherche durchgeführt haben, obwohl wir es nicht durften, dann kann sie das tun, es ist protokolliert, und zwar über ein Jahr. Die Landesbeauftragte sieht sich das an und darf das auch. Das heißt, alles, was wir tun, muss und kann bis zum letzten Punkt nachvollzogen werden. Das weiß natürlich jeder Sachbearbeiter und macht deswegen schon von vornherein nur das, was rechtlich erlaubt ist. Außerdem sind Beamte an Recht und Gesetz gebunden. Deswegen geht man erst einmal davon aus, dass das, was sie tun, richtig ist. Aber es wird kontrolliert, und es wird protokolliert, auch jetzt schon.

Wir haben bei den Jugendlichen die Altersgrenze von 14 Jahren. Frau Schäffer, es gibt auch in den anderen Extremismusbereichen eine Entwicklung, dass sie immer jünger werden. Wenn ich zum Beispiel die Zahlen von Salafisten und von Rechtsextremen vergleiche, dann kann man sagen: Es geht von oben nach unten. Die größte Gruppe gibt es im Bereich des Salafismus, auch die Zunahme ist am höchsten.

Die zweitgrößte Gruppe sind Rechtsextremisten, auch die werden immer jünger. Da beobachten wir, dass sie nicht nur jünger werden, sondern sie überspringen auch drei Stufen der Radikalisierung. Rechtsextremisten sind sehr stark im Internet aktiv. Dann sind sie gar nicht mehr in Organisationen aktiv, sondern begehen sofort Straftaten. Das sind zum Beispiel diejenigen, die Übergriffe auf Flüchtlingsheime durchführen. Es sind häufig Minderjährige, die sich gar nicht erst die Zeit nehmen, in einer rechten Organisation aktiv zu werden. Das ist ein großes Problem, weil wir sie vorher nicht im Blick hatten. Auch diese Gruppe würde mit unter die Regelung fallen.

Die dritte Gruppe, nämlich die der Ausländerextremisten, insbesondere der kurdischen Jugendlichen, die auch minderjährig sind, ist zahlenmäßig geringer.

Noch weniger sind es im Linksextremismus. Da ist die Zahl der Minderjährigen in den letzten Jahren nicht gestiegen und aus unserer Sicht auch nicht das große Problem, sondern eher, dass die im Linksextremismus aktiven Minderjährigen auch höchst gewaltbereit sind.

Zu der Frage, ob man Sorgeberechtigte unterrichten sollte: Es ist schwierig für den Verfassungsschutz, der an sich einen Aufklärungsauftrag hat und nicht während der Ermittlung die Prävention durchführt, die Sorgeberechtigten zu unterrichten. Diese haben erstens zu mindestens einem Drittel ohnehin den Verfassungsschutz informiert; denn der Hinweis, dass die Jugendlichen abrutschen, kommt häufig von den Sorgeberechtigten. Zweitens sind die Eltern häufig selbst Salafisten. Das heißt, wir hätten ganz oft den Ausnahmetatbestand. Erst das dritte Drittel käme dafür infrage, dass man Sorgeberechtigte unterrichtet. Dann können wir aber nicht mehr ermitteln, weil die Sorgeberechtigten das den Jugendlichen erzählen, und dann sind sie raus aus einer Möglichkeit, für uns zu ermitteln. Hier muss man einen anderen Weg finden, nämlich den der Prävention. Auch Herr Lürbke hatte danach gefragt. Es geht nicht nur um Repression und Speicherung von Minderjährigen, sondern darum, die Prävention gerade für Jugendliche unter 16 und unter 18 auszubauen, um ihnen einen anderen Weg zu bieten. Das machen wir ja auch über andere Methoden. Den Schutz der Jugendlichen mit dem Aufklärungsinteresse des Verfassungsschutzes zu vermischen, das wird ein bisschen schwierig.

Herr Abgeordneter Lürbke, ob die Altersgrenze starr sein muss, ist auch eine politische Frage. Nach den Erfahrungen, die wir in den letzten anderthalb Jahren gesammelt haben, ist das große Problemalter ab 14 – es gibt auch Einzelfälle von Zwölf- und 13-Jährigen –, weil Jugendliche da anfangen, selbst aktiv zu werden. Es sind auch Zwölfjährige im Internet, das sehen wir. Aber wenn die Schwelle für die Beobachtung des Verfassungsschutzes überschritten ist, also aktiv zu sein, sich mit der Szene auseinanderzusetzen, auch Kontakte zu suchen, dann geschieht das in aller Regel mit 14 Jahren. Wie gesagt, die Alternativen zu den repressiven sind stärkere präventive Maßnahmen, gerade zugeschnitten auf Minderjährige.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Universität zu Köln): Ich werde die Fragen ein bisschen thematisch zusammenfassen, weil Herr Freier gerade schon sehr viele Details angesprochen hat.

Zum Gesamtkonzept: Gibt es eine Schutzlücke jenseits der Altersgrenze? Zunächst einmal ist festzustellen: Die Frage der Altersgrenze lässt sich auch separat regeln, die anderen Regelungen hängen damit nicht zusammen. Ich meine in einer Gesamtschätzung, dass es sich im Übrigen um Regeln handelt, die im Wesentlichen politisch möglich sind, rechtlich nicht zwingend geboten. Dass man dort im Moment zwingende Schutzlücken schließt, sehe ich nicht so. Aber es ist natürlich möglich, das zusammenzufassen und zu sagen: Wenn wir das Verfassungsschutzgesetz jetzt schon anfassen, dann machen wir das.

Was die Äußerungen der Datenschutzbeauftragten angeht, würde ich mich gerne Herrn Freier anschließen. Das erscheint mir eine überzeugende Antwort darauf, wenn man es regeln will.

Zur Altersgrenze – das ist eine der zentralen Fragen –: Ist die Absenkung problematisch? – Aus meiner Sicht ganz klar nicht. Die Absenkung auf 14, wie sie jetzt in beiden Gesetzentwürfen übereinstimmend vorgenommen wird, ist in jedem Fall zulässig. Wahrscheinlich wird man angesichts der derzeitigen Entwicklung sogar sagen müssen, dass sie bis zu dieser Altersgrenze geboten ist. Wenn man sich die Gefährdungslage ansieht, die uns gerade geschildert worden ist, dann würde ein Gesetzgeber schon bewusst die Augen vor den tatsächlichen Entwicklungen verschließen und real existente Gefahren ignorieren, wenn er darauf nicht reagieren würde und den Verfassungsschutz bei unter 16-Jährigen unwissend oder blind hält. Das mag vor einigen Jahren einfach von den tatsächlichen Gegebenheiten her anders gewesen sein, dass man da den Jugendschutz stärker gewichten konnte. Heute würde ich das in Kenntnis der Umstände, die wir alle täglich sehen können, etwas anders gewichten. Ich komme gleich noch einmal zu der Altersgrenze.

Zur Frage von Herrn Herrmann nach Abgrenzung, Abtrennung und Protokollierung von Zugriffen etc.: Bei einer summarischen Gesamtbetrachtung dessen, was sich der nordrhein-westfälische Landtag gerade vornimmt, was andere Landtage schon gemacht haben, kann man durchaus sagen, dass der Gesetzgeber angesichts sich verschärfender Gefahrensituationen derzeit häufig ganz bewusst an die Grenze dessen geht, was verfassungsrechtlich noch zulässig ist. Der bayerische Landesinnenminister hat das anlässlich der letzten Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes ausdrücklich so gesagt, sinngemäß: Wir gehen jetzt genau so weit, wie uns das Bundesverfassungsgericht lässt. – Das beinhaltet natürlich immer die Gefahr, dass man diese Grenze irgendwann einmal überschreitet. Insofern könnte man sagen: Derartige Kautelen mögen eine zusätzliche Absicherung sein, um ein solches Gesetz, wenn es denn einmal einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugeführt würde, etwas mehr auf die sichere Seite zu bewegen. – Ich würde die von Ihnen angedachten, skizzierten Regelungen persönlich nicht für zwingend geboten halten. Wenn man allerdings sagt: „Wir wollen noch einen kleinen Sicherheitspuffer einbauen, der im Zweifel die Arbeit des Verfassungsschutzes nicht ungebührlich behindern würde“, dann wäre das sicherlich eine Regelungsmöglichkeit. Aber ich würde sie nicht im Bereich des verfassungsrechtlich Gebotenen verorten.

Frau Schäffer, zu der Frage, ob die Jugendhilfe etc. als alternative Möglichkeiten in Betracht kommen: Prinzipiell ist das aus verfassungsrechtlicher Sicht wünschenswert. Ich persönlich hätte aber Zweifel – ich bin allerdings auch nur Verfassungsrechtler und nicht der in Sicherheitsfragen tätige Praktiker –, ob man damit noch genug Maßnahmen schafft, ob man damit das Instrumentarium groß genug aufstellt in Anbetracht der Gefahrensituation, Stichwort: immer jünger werdende Tatverdächtige, immer größere Gewaltbereitschaft etc.

Dann komme ich noch einmal zur Altersgrenze, unter anderem zu der Frage von Herrn Lürbke: Braucht es überhaupt eine Altersgrenze? – Zwingend ist sie meines Erachtens nicht. Das ist ja auch einer der Unterschiede zwischen dem CDU-Vorschlag und dem

Vorschlag der Landesregierung, ob man auch unter 14-Jährige noch beobachtet. Beide Vorschläge sind sich derzeit offenbar einig, dass man auf 14 Jahre heruntergehen will. Sollen auch darunter noch Speicherungen möglich sein? Der CDU-Vorschlag sagt Ja, allerdings nicht in Dateien, sondern nur in Akten, was die Durchsuchbarkeit erschwert. Wenn ich mir anhöre, dass es mittlerweile schon unter 14-jährige Verdächtige gibt, wenn wir uns die nahezu übereinstimmenden Stellungnahmen nach dem Messeranschlag in Hannover und nach dem Überfall auf den Sikh-Tempel in Essen vor Augen führen, dann können Sie die Zeitungen durchblättern und finden überall Äußerungen, die so ähnlich lauten wie: Bis vor ganz kurzer Zeit hätten wir uns nicht vorstellen können, dass es so junge Straftäter gibt, die solche Straftaten begehen. – Wenn man das in den Blick nimmt, dann halte ich eine Absenkung, letztlich den Verzicht auf ein Alter, wie es jetzt im CDU-Vorschlag auf dem Tisch liegt, jedenfalls verfassungsrechtlich für zulässig. Ich würde noch nicht so weit gehen, dass das verfassungsrechtlich geboten ist.

Ich habe einmal versucht, ein paar Zahlen zu eruieren. Es ist schwierig, daranzukommen, weil die Strafmündigkeit eben erst bei 14 einsetzt. Immerhin habe ich – leider nichts für Nordrhein-Westfalen – Zahlen für Thüringen gefunden. Im Jahr 2015 gab es im Bereich der politisch motivierten Kriminalität 190 jugendliche Tatverdächtige, wohl-gemerkt nicht überführt, sondern Tatverdächtige, und immerhin 34 Kinder. Das hat seit 2011 eine leicht ansteigende Tendenz. Jetzt kann man sagen: 34 ist nicht viel. Dagegenhalten könnte man die Tendenz, die wir gerade skizziert bekommen haben: Sie werden immer jünger. Vor allem muss man sehen: Wenn es bei den Jugendlichen, wo Einigkeit zu bestehen scheint, dass man daranwill, in Thüringen im Jahr 2015 gerade einmal 190 Tatverdächtige gewesen sind, dann sind 34 im Bereich der Kinder keine völlige irrelevante Größe.

Zu den Abgeordneten: Sollte man das noch näher spezifizieren? Die Regie will es jetzt so, dass ich vor Herrn Gusy dran bin, der in seiner Stellungnahme geschrieben hat, dass es jedenfalls wünschenswert wäre, die Voraussetzungen für die Maßnahmen etwas präziser zu fassen. Das trifft es schon recht gut. Ich meine, dass auch die jetzt vorgeschlagene Regelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen standhalten würde. Man würde damit aber doch sehenden Auges eine Regelung schaffen, die gleich wieder Gefahr läuft, später womöglich verfassungskonform ausgelegt zu werden. Insofern wäre es im Sinne einer stärkeren Regelungsklarheit wahrscheinlich keine verkehrte Idee, diese Voraussetzung aufzunehmen. Aber das hat Herr Gusy schriftlich ausgeführt, und ich will nicht in seiner Stellungnahme räubern.

Prof. Dr. Christoph Gusy (Universität Bielefeld): Besten Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. – Ich will gleichfalls zwei Komplexe bilden, die Abgeordneten und die Minderjährigen. Ich fange mit den Abgeordneten an, weil der Punkt bislang wenig besprochen worden ist.

Ausgangspunkt dafür ist die Tatsache – da setze ich mich ein klein wenig von der Stellungnahme von Herrn Hirsch ab –: Im Grundgesetz gibt es letztlich kein zwingendes Verbot für die Überwachung der Tätigkeit von Abgeordneten. Das ist leider so, auch wenn einige das anders sehen. Das war eigentlich auch schon vor dem Urteil

des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Bodo Ramelow klar, aber letztlich hat das Bundesverfassungsgericht diesen Befund dann auch bestätigt. Daher scheint mir die These von Herrn Hirsch ein bisschen von der Grundannahme geprägt, dass eigentlich doch eine Art Verbot bestünde und der Gesetzgeber hier eigentlich schon in einen Bereich hineingehe, der ihm entzogen sei. Ich sehe das in dem Zusammenhang nicht so fundamentalistisch wie Herr Hirsch und meine, dass man wohl mit dem Bundesverfassungsgericht sagen muss: Es ist richtig, hier kann es gewisse Möglichkeiten geben.

Ich sage zugleich: Der Problemdruck bei dieser Sache scheint mir nicht so überragend groß. Mir ist in den letzten Jahren keine Tätigkeit eines Abgeordneten in Nordrhein-Westfalen bekannt geworden, welche einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz würdig gewesen wäre. Allerdings kann man schon sagen, dass man die Gesetze ja auch für die Zukunft macht. Auch dieser Landtag ist nicht ewig. Anders ausgedrückt: So etwas kann sich auch einmal ändern. Daher ist es jedenfalls sinnvoll, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Dass das jetzt kommen wird, versteht sich von selbst; denn das Bundesverfassungsgericht hat es zugelassen. Wenn es zugelassen ist und dann auch geschehen soll, bedarf das natürlich einer gesetzlichen Ermächtigung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat hier ein vergleichsweise hohes Maß an Klarheit geschaffen. Ich finde die Formulierung „aktiv und aggressiv“, die das Bundesverfassungsgericht benutzt, nicht lehrformelhaft oder wenig weiterführend. Wenn man sich sonstige Verfassungsschutzgesetze einmal anschaut, dann kann man ohne Weiteres sehen, dass das schon eine in hohem Maße bestimmte Formulierung ist. Vor allen Dingen – das finde ich wesentlich – rückt diese Formel ein ganz klein bisschen in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Parteiverbot. Da hat das Bundesverfassungsgericht von ähnlichen Bestrebungen gesprochen und ähnliche Formulierungen benutzt. Kurz gesprochen: Man kann sich darunter irgendetwas vorstellen. Es ist letztlich das Entscheidende, dass in den entsprechenden Kreisen, die sich damit befassen, Vorstellungen darüber entwickelt werden können, was darunterfällt und was nicht. Bloße Reden, bloße politische Kommunikation usw. unterfallen darunter ganz bestimmt nicht.

Wenn man das allerdings macht, dann sollte man nicht bei der einen Hälfte stehen bleiben und sagen: „Ja, das geht“, sondern man sollte meines Erachtens sehr wohl die konkreten Voraussetzungen nennen, unter denen es geht. Die hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung doch recht deutlich formuliert. Es hat gesagt: Das geht, aber unter bestimmten Kautelen. – Die sind dort in Randnummer 119 aufgeführt. Ich meine, diese Kautelen gehören auch ins Gesetz.

Gewiss bemühen sich die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes seit Jahrzehnten, sich an Recht und Gesetz zu halten. So erfreulich dies ist, so schulden wir ihnen aber auch Gesetze, die einen Inhalt haben, der nach Schutzbereich und Grenzen hinreichend anwendungsfähig ist. Daher gehören die Grenzen auch ins Gesetz. Hinreichend bestimmt sein muss das Gesetz und nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die vielleicht Jahre später kommt. Das reicht nicht aus. Daher sollte man die Voraussetzungen auch ins Gesetz schreiben.

Es geht dabei nicht bloß um das allgemeine Übermaßverbot. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich gesagt, dass hier ein besonderes Übermaßverbot gilt. Auch die anderen Voraussetzungen, die ich aufgeführt habe, sind ganz speziell im Hinblick auf diesen Fall und die dabei notwendige Abwägung getroffen worden. Anders ausgedrückt: Es geht nicht, dass das im Gesetz mehr oder weniger vorausgesetzt wird, sondern das muss ins Gesetz hinein.

Der Hinweis auf Verfahren – Ministerschwanz oder Parlamentarisches Kontrollgremium – würde insoweit nicht ausreichen, als das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gesagt hat: Solche verfahrensrechtlichen Sicherungen sind nicht in der Lage, fehlende materiell-rechtliche Sicherungen zu kompensieren; denn der Richter, der darüber entscheidet, muss auch Maßstäbe haben, nach denen er entscheiden kann. Diese Maßstäbe wiederum müssen ins Gesetz. Das hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen festgehalten. Ich meine, das muss auch hier geschehen. Die entsprechenden Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen müssen ins Gesetz hinein, nicht um das Instrument damit ad absurdum zu führen, sondern um es überhaupt erst sinnvoll zu machen. Denn es ist nur dann sinnvoll, wenn es seinerseits einigermaßen gegen verfassungsrechtliche Angriffe immunisiert werden kann. – Das ist der eine Punkt.

Zu den Minderjährigen ist jetzt so viel gesagt worden, dass ich mich auf zweieinhalb kleine Bemerkungen beschränken möchte.

Erster Punkt: Brauchen wir starre Altersgrenzen? Machen wir uns nichts vor! Starre Altersgrenzen sind der Grund, warum wir uns heute darüber unterhalten; denn wir haben bislang eine starre Altersgrenze, und die soll jetzt geändert werden. Noch einmal: Ich halte es für sinnvoll, klare, ausmachbare Grenzen zu setzen, die den Mitarbeitern des Verfassungsschutzes auch relativ klar sagen, was sie dürfen und was nicht. Altersgrenzen können dazugehören, unter dem Aspekt sind sie sinnvoll. Zwingend im verfassungsrechtlichen Sinne ist das nicht. Es ist ein höheres Maß an Rechtsgehalt, das ich in diesem Fall für wünschenswert halte.

Der zweite Punkt ist viel wichtiger, nämlich: Bei Verfassungsschutzdaten stellt sich nicht so sehr das Problem ihrer Erhebung, sondern eher die Frage, was wir eigentlich damit machen, zumal der Verfassungsschutz selber – Verzeihung – mit den Daten fast nichts anfangen darf. Das wird vielfach übersehen. Er darf die Daten sammeln und sie an verschiedene Stellen weitergeben, und das war es. Er selber darf eigentlich fast nichts. Folge: Die Verwendungsregeln sind in dem Zusammenhang sehr wichtig.

Beide Entwürfe bemühen sich in unterschiedlicher Art und Weise um den Verwendungszusammenhang. Bei der CDU ist die Regelungstechnik insofern ein bisschen old fashioned – man sagt das im Zusammenhang mit der Beobachtung von Jugendlichen ungern –, als auf die Form der Datenverarbeitung und Datenspeicherung abgehoben wird, anders ausgedrückt: in Akten. Das ist ein bisschen der Datenschutz von vorgestern, als man das eben so machte und sagte: Betroffen sind ja ohnehin nur die elektronischen Daten. – Machen wir uns nichts vor! Es gibt überall FINDEXe auch von relevanten Akten, die elektronisch sind. Hinweise und Spuren darauf findet man auch dann, wenn die Sachen in Akten sind. Dann, meine ich, sollte man tatsächlich Ross

und Reiter nennen und das besser nicht an der Form festmachen, sondern entsprechende materiell-rechtliche Regelungen schaffen, welche ein Verwendungsregime enthalten. Das ist in der Beziehung ehrlicher. In dem Zusammenhang bemüht sich der Regierungsentwurf um einige Grundsätze, die man selbstverständlich noch schöner machen kann.

Der letzte Punkt dazu: Im Moment ist Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung so wichtig, das kann man nicht allein dem Verfassungsschutz überlassen. Im Gegenteil! Der ist dabei ein wichtiges Element, aber eben nur eins. Da müssen andere Stellen herankommen. Vielleicht ist es gar nicht gut, wenn ein möglichst unauffällig aussehender Mensch bei den Eltern vorbeikommt und sagt: Guten Tag, ich bin ihr Verfassungsschützer. Ich möchte mal mit ihnen über die Verfassung ihrer Kinder reden. – Da müssen angemessenere Maßnahmen hin, über die wir als Sicherheitsmenschen vielleicht gar nicht hinreichend im Bilde sind. Ich glaube, da muss mehr mit Institutionen zusammengearbeitet werden, die die weichen Faktoren – Erziehung, Jugendhilfe usw. – vertreten. Das ist wichtiger, als dass jetzt auch noch jemand vom Verfassungsschutz ankommt und sagt: Mit den Kindern und deren Freunden, das geht ja gar nicht. – Das ist vielleicht nicht das Zentrale. Da muss ein breiteres Konzept her. Aber ich glaube, das sehen wir ohnehin so. Dieses Element muss da eingeführt werden.

Prof. Dr. Lothar Michael (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Ich möchte mich in vielen Punkten meinen Vorrednern anschließen und mich deshalb kurz fassen, was die Regelungen jenseits der Frage der Minderjährigen anbelangt. Es ist nicht verfassungsrechtlich geboten, dass man sie ändert. Auch was die Beobachtung von Abgeordneten anbelangt, halte ich das geltende Recht mit entsprechender verfassungskonformer Auslegung nicht für verfassungswidrig. Das würde auch für die hier vorgeschlagene Änderung gelten, selbst wenn sie „nur“ eine Randnummer der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Wortlaut aufnimmt.

Ich möchte mich, so wie ich es auch in meiner schriftlichen Stellungnahme getan habe, auf die Frage der Überwachung von Minderjährigen konzentrieren und vor allen Dingen der Frage zuwenden, ob es eine starre Altersgrenze geben sollte. Abgesehen von dem auch im Regierungsentwurf enthaltenen Hinweis, dass man sich an die Schulfähigkeit anlehnt, habe ich noch keinen triftigen Grund gehört, sondern immer nur Fragen, warum es diese Altersgrenze geben sollte. Meines Erachtens sollte man sie deshalb auch nicht setzen. Wir müssen uns klarmachen, dass jede solche Grenze, die wir haben, einen Anreiz für die Radikalen setzen könnte, sich dann jeweils noch mehr auf diejenige Altersgruppe zu konzentrieren, die von entsprechender Überwachung ausgenommen ist. Das halte ich für falsch verstandenen Minderjährigenschutz.

Ich möchte die Schwere der Grundrechtseingriffe bei Befugnissen des Verfassungsschutzes nicht bagatellisieren. Natürlich ist der Datenschutz ganz wichtig. Aber dass er ausgerechnet in dem Bereich vorgehen, in der Abwägung Vorrang genießen soll, wo wir im Blick haben: „Da geht es um unschuldige Kinder“, halte ich für ein Missverständnis. Ich meine, dass es sich im Sinne des Minderjährigenschutzes sogar geradezu aufdrängt, von solch einer Altersgrenze – ob sie bei 16 oder bei 14 liegt – Abstand zu nehmen, wenn jetzt schon Dutzende von Beispielen erkennbar sind – wenn wir über

die Grenzen hinausschauen –, dass auch unter 14-Jährige radikalisiert und bis hin zu Selbstmordattentaten als Waffe instrumentalisiert werden. Wenn man das zusammennimmt, dann muss der Gesetzgeber die Frage, wenn er sie angeht, in dem Moment auch mit der nötigen Grundsätzlichkeit beantworten und nicht darauf warten, weil wir vielleicht gerade im Angesicht eines Anschlags eines unter 16-Jährigen eine Neuregelung überlegen, bis es dann ein 13-Jähriger war, um wieder zusammenzutreten.

Dass es sich nur um wenige Fälle handelt – je mehr wir in der Altersstufe heruntergehen, desto seltener werden die Fälle –, ist schon richtig. Für das Erfordernis einer Regelung muss man sich natürlich immer fragen: Gibt es hinreichenden Anlass, auch diese Fälle einzubeziehen? Aber aus den genannten Gründen, dass eine starre Altersgrenze vielleicht sogar einen Negativanreiz schaffen könnte, halte ich sie für nicht wünschenswert.

Zu der Idee, die Sorgeberechtigten zu informieren: Es leuchtet mir ohne Weiteres ein, dass das in der Praxis nur in relativ wenigen Fällen in Betracht käme; das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme schon angedeutet. Wenn Sie ausführen, dass das nur in einem Drittel der Fälle überhaupt in Erwägung gezogen würde, dann finde ich das Grund genug, einer solchen Regelung doch näherzutreten; denn bei einer gesetzlichen Grundlage sollte es ja nicht heißen: Es sind nur wenige Fälle, in denen die Grundrechte verletzt werden. Es spricht vieles dafür, dass wir sagen: Den Minderjährigen ist es von ihrem Persönlichkeitsrecht grundrechtlich geschuldet, dass wir zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Eltern einbeziehen. Das ist ja die Logik, der auch das Polizeigesetz folgt. Selbst wenn es in der Praxis nur wenige Fälle geben wird, fände ich diese Regelung vorzugswürdig.

Zum Schluss: Der Ausgangspunkt der Altersgrenze von 14 Jahren ist die Schuldfähigkeit. Das suggeriert, dass es bei Maßnahmen des Verfassungsschutzes um Fragestellungen geht, bei denen die Schuldfähigkeit ein Kriterium sein müsste. Das ist aber ziemlich fernliegend. Es geht hier nicht um Repression. Es geht nicht um die Frage, ob Kinder für das, was sie eventuell irgendwann einmal tun könnten, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden sollten. Deshalb finde ich es nicht konsequent und auch nicht naheliegend, an diese Altersgrenze anzuknüpfen.

Stellv. Vorsitzender Andreas Kossiski: Damit schließe ich die erste Runde. – Wir kommen zur zweiten Fragerunde.

Frank Herrmann (PIRATEN): Herr Freier, Sie haben mich eben ein bisschen erschreckt, als Sie zur Notwendigkeit, die Altersgrenze abzusenken, von 640 gewaltbereiten Salafisten gesprochen haben, von denen 3 % unter 18 sind. Grob überschlagen sind das 20 Personen. 14 davon sind zwischen 16 und 18 Jahre alt. Bleiben sechs übrig, die unter 16 sind. Das heißt, wir reden über eine Gesetzesänderung, die im Moment sechs Personen betreffen würde. Sie haben das als Schutzlücke bezeichnet. Damit habe ich schon ein Problem.

Sie haben erklärt, Eltern seien hilflos. Der Verfassungsschutz hilft ja nicht, er beobachtet nur. Gleichzeitig gibt es – wir kritisieren das zwar immer wieder – unter dem Mantel

des Verfassungsschutzes das Programm „Wegweiser“, das radikalisierten oder solchen Leuten, die dafür anfällig sind, den Weg wieder heraus in eine Normalität, in ein echtes Leben weisen soll. Gibt es da nicht einen Konflikt? Wie gesagt, wir wollen, dass das Programm ganz ausgelagert wird, der Verfassungsschutz da nicht beteiligt ist. Aber im Moment ist es unter einem Dach. Wenn Sie die sechs Personen in der Überwachung haben, können Sie ja nicht gleichzeitig versuchen, ihnen die Hilfe durch Sozialarbeit und andere, die sie wahrscheinlich brauchen, zu geben. Das passt nicht zusammen.

Wir sprechen über ein Alter von 14, 15, 16, und es gibt auch den Fall des Mädchens aus Hannover. Wir haben Bilder, dass sie, seitdem sie sieben ist, glaube ich, mit entsprechenden Leuten unterwegs ist. Da muss natürlich eine Erziehung, ein sehr spezielles Programm stattfinden. Ob man ein Gesetz dafür braucht, solche Kinder zu überwachen, ist die Frage. Sie brauchen ganz andere Hilfe, nämlich Sozialarbeiter und Lebensperspektiven. Das ist die Pubertät. In der Zeit ändern sich die Dinge, die die Jugendlichen machen, von einem Tag zum anderen. Können Sie das noch einmal bewerten, ob ich mit den sechs Personen richtig liege? Wie wird die Verbindung zu „Wegweiser“ dargestellt? Wir sind der Meinung, dass die Hilfe aus dem Sozialbereich wesentlich wichtiger ist.

Meine nächsten Fragen beziehen sich auf das Gesetz der Landesregierung, das noch ganz andere Punkte beinhaltet, die wir noch gar nicht angesprochen haben, die auch sehr unverdächtig daherkommen, zum Beispiel die Harmonisierung der Führung von Verbunddateien. Da geht es ja um die Speicherung von Belegdokumenten, das heißt von Quellen. Das ist auch im Bund ein großes Thema, eine Neuerung im dortigen Gesetz. Ich hätte gerne eine Interpretation aus der Praxis, Herr Freier, wie das gemacht wird. Solche Quellen sind zum Beispiel Zeitungsausschnitte, in denen etwas über einen Verdächtigen geschrieben ist. Werden dann unwichtige Teile dieser Ausschnitte geschwärzt, also Daten Dritter nicht mitgespeichert, oder wird so etwas komplett gespeichert, sodass bei einer Suche auch völlig Unbeteiligte plötzlich in einem Raster auftauchen können? Wie ist da die Praxis? Die LDI und die Humanistische Union haben in ihrer Stellungnahme sehr stark kritisiert, dass Sie diese Gesetzesregelung jetzt übernehmen, die auch im Bund sehr stark kritisiert wird.

Zur Erweiterung der Befugnisse bzw. Ausdehnung der Maßnahmen, wann eine Telekommunikationsüberwachung gerechtfertigt ist, werden der „Hackerparagraf“ und Computersabotage aufgeführt. Welche Bedeutung hat diese Ausdehnung für den Verfassungsschutz? Sie sind letztlich keine Strafverfolgungsbehörde.

Kirstin Korte (CDU): Ich möchte gerne an die schriftlichen Ausführungen von Herrn Prof. Gusy anknüpfen, die Frage dann aber an alle drei Rechtswissenschaftler stellen. Herr Prof. Gusy, Sie weisen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hin, dass Bundes- und Landesgesetze möglichst inhaltsgleich ausgestaltet sein sollen. Dies ergebe sich aus dem sogenannten Zusammenarbeitsauftrag des Art. 87 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf der CDU-Fraktion regelt die Speicherung von personenbezogenen Daten Minderjähriger deshalb so, wie es im Verfassungsschutzgesetz des Bundes vorgesehen ist und auch in anderen Bundesländern gemacht wird,

zum Beispiel in Baden-Württemberg. Der Regierungsentwurf dagegen verfolgt einen anderen Weg. Wie bewerten Sie diesen Unterschied?

Thomas Stotko (SPD): Meine erste Frage richtet sich an alle Sachverständigen. Aus den schriftlich eingegangenen Stellungnahmen und der bisherigen Diskussion entnehmen wir den Konkretisierungsbedarf, was § 8 Abs. 2 angeht, nicht nur im eigenen Interesse als Abgeordnete, sondern auch, um klare Regelungen für zukünftige mögliche Parlamentsverhältnisse zu haben. Jetzt mag das größte Land in der Bundesrepublik immer einen Vorbildcharakter haben, mich würde aber interessieren, welche Konsequenzen die anderen Länder aus dem „Ramelow-Urteil“ gezogen haben. Gibt es dort vielleicht eine Regelung – sofern Sie Informationen über die anderen Bundesländer haben –, von der Sie sagen würden: „Da ist es aber schön rechtlich konkretisiert, es bedarf nicht noch einer Auslegung“?

Zweitens. Herr Freier, Herr Prof. Gusy hat in seiner Stellungnahme angeregt: Wenn das mit den Minderjährigen so schwierig ist, dann macht doch eine eigene Datei mit besonderen Regelungen für Minderjährige, in der wir dann alles regeln. – Wäre das eine Möglichkeit für Sie, den Bereich der Minderjährigen – erst einmal egal, welchen Alters – komplett aus dem allgemeinen System herauszunehmen und etwas ganz Eigenes zu machen? Herr Prof. Gusy hat das, glaube ich, organisatorisches Modell genannt.

Verena Schäffer (GRÜNE): Ich möchte noch einmal auf den Punkt, die Sorgeberechtigten zu informieren, eingehen; dazu habe ich noch keine abgeschlossene Meinung. Das ist eine spannende Frage. Herr Freier, Sie hatten argumentiert, dass zu einem Drittel die Eltern ihre Kinder über die Beobachtung informieren, die dann eben vorgewarnt seien. Dagegen würde doch das Auskunftsrecht im Verfassungsschutzgesetz sprechen. Wenn diese Kinder von sich aus ein Auskunftersuchen an den Verfassungsschutz stellen, müssten Sie ohnehin darauf antworten. Was sagen Sie zu diesem Argument? Zieht es dann überhaupt noch, dass die Eltern ihre Kinder informieren könnten? Die Jugendlichen oder Kinder könnten ja selbst das Auskunftersuchen stellen.

Herr Prof. Gusy, ich stimme zu, dass die Jugendhilfe und andere auf die Eltern und Kinder zugehen müssten und nicht der Verfassungsschützer. Teilen Sie aber meine Einschätzung, dass es nach dem Verfassungsschutzgesetz heute gar nicht möglich ist, dass der Verfassungsschutz Informationen über radikalisierte Jugendliche zum Beispiel an die Jugendhilfe gibt? Das ist ja ein Dilemma, in dem wir gewissermaßen stecken. Eigentlich müsste die Jugendhilfe dahin gehen. Ich muss das noch einmal nachlesen, aber ich denke, dass der Verfassungsschutz gar nicht befugt ist, auch aufgrund des Persönlichkeitsrechts der Jugendlichen, einfach die Jugendhilfe zu informieren. Das ist ein Dilemma, aus dem wir nicht herauskommen.

Stellv. Vorsitzender Andreas Kossiski: Damit eröffne ich die zweite Antwortrunde.

Prof. Dr. Lothar Michael (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Sie haben nach der Homogenität zwischen Bund- und Länderregelungen gefragt. Ich würde davor warnen, rechtliche Gebote überzustrapazieren. Das Argument des Kollegen Gusy ist zwar hier auf einen spezifischen Sachbereich bezogen, aber ich teile seine Auffassung wenn, dann nur in der Tendenz, und halte ein Abweichen der Gesetzgebung, so wie es im Regierungsentwurf vorgesehen ist, aus diesem Grund nicht für rechts- oder verfassungswidrig.

Man kann auch darüber streiten, inwieweit man rechtspolitisch eine Einheitlichkeit der Regelungen haben will und haben sollte. Eine gewisse Regelungsvielfalt, das Ausprobieren verschiedener Regelungsmodelle in den Ländern kann auch Vorteile haben. Ich verweise darauf – das ist mehrfach angesprochen worden, und dem schließe ich mich an –: Die Evaluation von Gesetzgebung ist gerade, was diesen Bereich zum Beispiel in Bezug auf Minderjährige angeht, durchaus eine wichtige Idee. Wenn man es in Nordrhein-Westfalen in einem Punkt anders macht, könnte man nach einigen Jahren schauen, zu welchen Konsequenzen das führt.

Prof. Dr. Christoph Gusy (Universität Bielefeld): Bundes- und Landesgesetzgeber sind gerade im Verfassungsschutzrecht selbstverständlich rechtlich voneinander unabhängig. Die Tatsache, dass die Gesetze hier im allerweitesten Umfang miteinander übereinstimmen, ist keine Folge irgendeines rechtlichen Gebots, sondern die eines Phänomens, das die Politikwissenschaftler „Selbstkoordination von Exekutiven“ nennen. Anders ausgedrückt: Sie gehen davon aus, wenn wir hier alle schön zusammenarbeiten müssen, und das Ganze findet im Bereich von Grundrechtseingriffen statt, so ist es sinnvoll, dass die Eingriffsregelungen möglichst weitgehend übereinstimmen; denn dann können wir am besten zusammenarbeiten. Diese These habe ich auch berichtend im zweiten Absatz meiner Stellungnahme eingeführt. Das heißt keineswegs, dass ich der Auffassung bin, dies sei in allen Fällen das A und O, und man müsse das zwingend so machen. Im Gegenteil! Das wäre ja ganz schlecht zum Beispiel für die Frage des Paragraphen, der die Abgeordneten betrifft; denn den gibt es in den anderen Bundesländern in dieser Form noch gar nicht. Irgendeiner muss ja mal damit anfangen.

Ich bin überhaupt nicht der Auffassung, dass alles vollständig kompatibel sein muss. Ich sage nur: Die Tendenz zur Selbstkoordination hat gerade im Verfassungsschutzrecht zu dem Ergebnis geführt, dass jede Diskussion 17-mal geführt worden ist, zunächst meistens im Bundestagsinnenausschuss und dann in 16 Landesinnenausschüssen, bei denen ich achtmal die Ehre hatte, daran teilzunehmen. Am Ende erfährt man dann: Ja, aber wir machen es trotzdem so, weil die anderen es so gemacht haben. – Das kann man alles machen. Aber weil das so ist und weil ich das selbstverständlich leidvoll kenne, sage ich jetzt: Ich belatschere Sie nicht noch einmal mit den alten Problemen, die 17-mal anders entschieden worden sind und jetzt beim Bundesgrenzschutzgesetz wieder anstehen. Das ist einfach so. Das geht in den Mainstream ein. Es hat übrigens den schönen Vorteil, dass man dann als Sachverständiger zu ein paar Fragen nicht Stellung nehmen muss. Wegen der Kürze der Zeit ist es auch durchaus sinnvoll, das in diesem Zusammenhang einigermaßen im Kontext zu halten. Nur das besagt das, mehr ist da überhaupt nicht dran.

Umso interessanter ist es, wenn jetzt ein Bundesland, zum Beispiel das größte, versucht, bestimmte Neuregelungen zu machen. Der Umstand, dass die Regelung Nordrhein-Westfalens bei den Minderjährigen ein wenig aus dem Rahmen tanzen würde, lässt sich meines Erachtens am ehesten dadurch rechtfertigen, dass die Regelung im Bundesgesetz nicht zu den allerklarsten gehört. Hier wird zunächst ein Grundsatz geschaffen, der dann mit einem System kaskadisierender Ausnahmen einhergeht, also Begrenzung der Erhebungsbefugnisse, Begrenzung der Speicherungsbefugnisse, Begrenzung der Weitergabebefugnisse, und das alles für unterschiedliche Personengruppen usw. Es ist eine der unübersichtlichsten Normen im Bundesrecht überhaupt. So eine Norm lädt selbstverständlich zu Umgehungen und – ich sage es einmal so – tendenziell zu Ausweitungen ein.

Man kann das selbstverständlich so versuchen, wie der Bund es gemacht hat. Aber wie wir eben bereits gesehen haben: Es ist sinnvoll, wenn auch ein paar klare Normen im Gesetz stehen. Das ist einer der, zugegebenermaßen, nicht bombenstarken, aber meines Erachtens immerhin erkennbaren Gründe, warum ich dazu neigen würde, dem Entwurf der Landesregierung an dieser Stelle den Vorzug zu geben. Verfassungsrechtlich zwingend ist das nicht – das sage ich auch ganz klar –, sondern hier wird meines Erachtens deutlicher, was in dem Zusammenhang gemeint ist und wie die Folgen zu bewältigen sind. Denn so viel ist klar – Herr Michael, Sie haben da ja recht –: Je klarer ist, wie die Daten gespeichert und am Ende verwendet werden dürfen, je deutlicher dieses Verwendungsregime wird, desto eher kann man auf die Altersgrenze verzichten.

Der Verfassungsschutz verhindert natürlich keine Straftaten, das ist völlig klar. Das Entscheidende beim Verfassungsschutz ist aber der informationelle Schweif, der am Ende sagt: Aha, schon mit sieben Jahren hattest du die falschen Freunde und mit zehn einen kilometerlangen Bart usw. Anders ausgedrückt: Das bleibt ja irgendwie immer hängen, wird an alle möglichen Stellen übermittelt, weitergegeben oder gespeichert und hängt einem am Ende nach, es sei denn, man hat so lange nichts gemacht, dass es aus irgendwelchen Gründen gelöscht wird. Aber das kann im Verfassungsschutzrecht lange dauern.

Folge in dem Zusammenhang: Je klarer die Folgeregelungen getroffen sind, desto eher kann man vorne sagen, dass wir verzichten. Aber derzeit ist dieses Folgeregime in der Form nicht vorhanden. Deshalb würde ich auf Anhieb sagen: Im Moment haben wir nicht die Situation, dass es jedenfalls naheliegen würde, auf die Altersgrenze zu verzichten.

Tatsächlich gibt es im Moment keine Befugnisnorm dafür, dass der Verfassungsschutz seine Daten an Jugendhilfeeinrichtungen weitergeben kann. Das ist völlig richtig, das stimmt. Möglicherweise könnte das allerdings vermittelt über Dritte geschehen, wenn Dritte die Informationsdaten bekommen, die sie dann vielleicht ihrerseits aus eigenem Recht – nicht aus dem Recht des Verfassungsschutzes – weitergeben können. Das könnte sein, da bin ich vorsichtig. Man kann das klarer regeln. Aber völlig klar ist: Je breiter man das Konzept der Prävention bei Minderjährigen aufstellt, desto mehr braucht man die entsprechenden Regelungen dafür. Hier sind sie jedenfalls noch nicht vorhanden. Das scheint mir in dem Zusammenhang deutlich zu sein.

Zu den Hackern: Ja, Telekommunikation muss sich insbesondere mit der Frage beschäftigen, wie telekommunikationsbedingte Straftaten aufgeklärt werden. Die Telekommunikation und das Internet erhöhen vielleicht nicht die Gefahr von Morden, aber bestimmte Straftaten, die nur im Netz stattfinden können, wie das Hacken, müssen natürlich mit netzbezogenen Eingriffen aufgeklärt werden. Deshalb braucht man die Befugnisnormen in diesem Zusammenhang, und dafür sind die auch da. Hier sind sie sogar sinnvoll.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Universität zu Köln): Herr Herrmann, ich warne etwas davor, hier mit quantitativen Elementen zu arbeiten. Wir befinden uns im weitesten Sinne im Bereich der Gefahrenabwehr. Man könnte sicherlich sagen: Wenn es deutschlandweit nur sechs notorische Falschparker gäbe, dann könnten wir wahrscheinlich die Parkregelungen aus der Straßenverkehrsordnung streichen. Den Bundespolizisten in Hannover, der das Messer im Hals stecken hatte, tröstet es wenig, wenn man ihm sagt: Das war ja nur eine. – Und die Sikhs in Essen werden Sie auch nicht damit trösten, dass es unmittelbar nur zwei oder drei Attentäter waren. Will sagen: Im Recht der Gefahrenabwehr gilt, dass es eine Relation zwischen der drohenden Gefährdung von Rechtsgütern einerseits und den notwendigen Maßnahmen andererseits gibt. Wenn ein Schadensereignis sehr groß ist und bedeutende Rechtsgüter, eine große Zahl von Menschen gefährdet, dann ist tendenziell auch die Eingriffsschwelle niedriger, bzw. dann braucht es früher gesetzlicher Regelungen.

(Dirk Schatz [PIRATEN]: Die Argumentation ist ganz anders! Wie viele Morde gibt es?)

– Deshalb haben wir ja auch mit hohen Strafraumen bedrohte Strafvorschriften im Strafgesetzbuch, weil der Mord ein hochwertiges Rechtsgut bedroht.

Zur Frage der Anpassung der Harmonisierung, Frau Korte: Ich würde auch so weit gehen – das ist ja gerade schon ausgeführt worden – und sagen, dass man nicht immer Copy-and-paste machen muss. Die Regelungen müssen nicht übereinstimmen. Es gibt unterschiedliche Regelungsmodelle. Alle Entwürfe, die uns vorliegen, bewegen sich sicherlich im zulässigen Rahmen.

Wenn Sie mir eine ergänzende Bemerkung gestatten: Der Entwurf der CDU bedient sich einer Technik, die in dem Bereich nicht unüblich ist. Den Verweis auf das G-10-Gesetz gibt es auch in anderen Ländern. Wenn ich Ihren Entwurf richtig verstehe, ist das als dynamischer Verweis auf die jeweils geltende Fassung des G-10-Gesetzes gedacht. Damit würde sich der nordrhein-westfälische Gesetzgeber, sollte das so beschlossen werden, natürlich in gewisser Weise der eigenen Regelungsmacht begeben, weil die jeweils geltende Fassung gilt. Wenn man das durch einen Verweis auf das G-10-Gesetz regeln will, dann würde ich anregen, darüber nachzudenken, ob man es in einen statischen Verweis umwandelt und sagt: Es gilt das G-10-Gesetz in seiner Fassung vom ... – Denn dann müsste erst der nordrhein-westfälische Gesetzgeber wieder tätig werden, um die Eingriffsschwelle zu ändern.

Nachteil wäre: Man hätte nicht die automatische Anpassung, die ein dynamischer Verweis mit sich bringt. Es gibt auch in anderen Landesverfassungsschutzgesetzen dynamische Verweise. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird das zum Teil ein bisschen kritisch gesehen. – Aber das nur als Möglichkeit, was man auch noch bedenken könnte.

Wenn Sie mir noch eine Bemerkung gestatten, Herr Vorsitzender: Ich bin nicht ganz der Meinung des Kollegen Gusy, was die fehlende Sinnhaftigkeit der Unterscheidung zwischen Dateien einerseits und Akten andererseits angeht. Es ist zwar richtig, dass vieles dann irgendwie in mittelbarer Form doch wieder digital zugänglich ist, aber die Frage, ob personenbezogene Daten wirklich in einer Datei gespeichert sind oder a priori erst einmal nur in einer Akte – das kennen wir auch aus anderen Rechtsbereichen –, ist schon ein qualitativer Unterschied.

Ein Beispiel aus einem ganz anderen Bereich: Im Medienrecht hat sich die Diskussion darüber, ob personenbezogene Informationen nach wie vor auffindbar sind, massiv geändert, seit alle Zeitungsarchive auch elektronisch abrufbar sind. Dann kann man immer sagen: Man konnte auch früher ins Archiv der „Rheinischen Post“ hinabsteigen, sich durch jahrzehntealte Folianten wälzen und fand dann irgendwann den Artikel, der da noch in gedruckter Form vorlag. – Seit es das Archiv in elektronischer Form gibt und jedermann darauf Zugriff hat, ist das wesentlich erleichtert worden. Das ist eine Differenzierung, die sich nicht zufällig auch in den anderen Verfassungsschutzgesetzen noch findet, die ich also nicht für so obsolet halte, wie Herr Gusy es gerade dargestellt hat. Aber das ist vielleicht nur eine Nuance.

Burkhard Freier (MIK NRW, Abteilung Verfassungsschutz): Herr Abgeordneter Herrmann, bei den Zahlen, die ich genannt habe, ging es um mehr als sechs. Sechs sind es im Bereich des gewaltbereiten Salafismus. Wir haben über 100 Meldungen zu Salafisten bekommen, die wir nicht speichern durften. Diese Informationen haben wir dann weitergereicht, ohne sie zu speichern. Besonders bedenklich ist: Elf Jugendliche sind ausgereist. Ich meine, nicht allein die Zahl ist entscheidend, sondern die Entwicklung. Die Entwicklung geht dahin, dass es mehr werden. Es wird nicht bei sechs bleiben, sondern die Zahlen sind in den letzten anderthalb Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Zahl der gewaltbereiten Salafisten ist gestiegen und auch die Zahl der Minderjährigen. Deswegen bleiben wir nicht bei sechs stehen. Das ist unser Hauptgrund, warum wir glauben, eine Regelung treffen zu müssen.

Zu dem Thema „Wegweiser“: „Wegweiser“ und der operative Teil des Verfassungsschutzes sind getrennt. Wir operieren nicht bei Jugendlichen, um hinterher „Wegweiser“-Fälle zu haben, auch nicht umgekehrt. Es ist zwar beide Male der Verfassungsschutz aktiv, und natürlich sind die Erfahrungen, die wir im Operativen haben, ein Vorteil für die Organisation von „Wegweiser“. Wir wissen, in welchen Städten wir aufbauen müssen, warum wir aufbauen müssen, wer die Ansprechpartner sind. Aber die Fälle sind getrennt. Ich bekomme nicht die Fälle, die von „Wegweiser“ betreut werden, und das ist auch richtig so. Sonst würden die Jugendlichen gar nicht dahin gehen. Das eine hat also mit dem anderen, was das betrifft, nichts zu tun. Nur, die „Wegweiser“-Betreuer, mit denen wir reden, um die Verfahren zu evaluieren, sagen uns, dass in jeder

der bislang aufgebauten „Wegweiser“-Beratungsstellen noch einmal mindestens fünf Jugendliche von der Kategorie „Sikh-Tempel“ sind. Das sind die Zahlen, mit denen wir operieren. Deswegen sehen wir die Notwendigkeit. Die Zahl sechs ist einfach eine der vielen verschiedenen.

Sie haben nach Quellen und Belegdokumenten gefragt. Um das noch einmal zu erläutern: Nach NSU haben die Sicherheitsbehörden, insbesondere der Verfassungsschutz, gesehen, dass sie ihre Analysefähigkeit verbessern müssen. Dafür ist ein System geschaffen worden, bei dem nicht nur die personenbezogenen Daten gespeichert werden, also eine Indexdatei, sondern auch die dazugehörigen Informationen, damit man die Zusammenhänge erkennt. Die dazugehörigen Informationen sind Quellenberichte, Zeitungsausschnitte, andere Meldungen, die eben auch Daten von Personen enthalten, die weder Kontaktpersonen noch Extremisten sind, also nach den Grundsätzen des Verfassungsschutzes eigentlich nicht gespeichert werden. Trotzdem sind sie in den Belegdokumenten.

Es gibt zwei Alternativen: Man schwärzt in den Belegdokumenten, oder man untersagt eine Recherche in diesen Belegen. Das Zweite ist bundeseinheitlich so erfolgt, der Bund hat es auch so gemacht. Wir sind in einem Verbundsystem. Deswegen ist es an einigen Stellen sinnvoll, wenn Bund und Länder vergleichbare Regeln haben. Für den Verfassungsschutz gibt es ein Rechercheverbot in diesen Belegdokumenten, aber sie müssen zur Erläuterung des Falls und zum Erklären der Hintergründe mitgespeichert werden. Wir haben in unserem Gesetz noch die Regel – das ist auch ein Schutz für Dritte –, dass jemand im Falle eines Auskunftersuchens mitgeteilt bekommt, dass er in einem solchen Belegdokument gespeichert ist. Dann kann er sich entsprechend wehren. Das ist ja ein Schutz.

Zu der Sabotage von Daten, dem Verändern oder auch nur dem Ausspähen von Daten: Dass wir den Punkt jetzt im Gesetz aufgeführt haben, ist zunächst einer Formalie geschuldet, weil nämlich das G-10-Gesetz des Bundes entsprechend geändert worden ist. Wenn Sie sich überlegen, dass Hackerangriffe auch von Extremisten erfolgen, und zwar schon weit im Vorfeld von Erkenntnissen der Polizei und anderen Behörden, wenn Sie den hohen Schaden bedenken, der entstehen kann, dann finde ich, man kann eine solche Vorschrift durchaus mit auführen. Wir haben es in erster Linie gemacht, um uns formal den Regelungen des G-10-Gesetzes des Bundes anzugleichen.

Herr Abgeordneter Stotko, zu § 8 Abs. 2, Konkretisierungsbedarf bei den Abgeordneten: Wenn man die Bundesregeln sieht, dann kann man feststellen, dass wir mit unserer Regel jetzt schon Vorreiter sind. Wir lehnen uns nämlich relativ schnell an das Bundesverfassungsgericht an und machen unsere Vorschrift enger. Wenn sie noch enger formuliert würde, hätten wir aus Sicht des Verfassungsschutzes keine Bedenken, weil wir die Verhältnismäßigkeitsregeln ohnehin anwenden würden. Damit wären wir bundesweit schon ganz vorn.

Zu Ihrer Frage nach einer eigenen Minderjährigendatei – auch Herr Prof. Gusy hat das eben noch einmal erwähnt –: Ich sehe auch bei einer eigenen Datei im Moment nicht den Schutzbedarf. So wie wir in den Verfassungsschutz- und Sicherheitsbehörden arbeiten, würde es mehr darum gehen, wie wir speichern, nicht wo wir speichern. Es mag sein, dass das Speichern in einer Akte einen höheren Datenschutz betrifft oder

bewirken würde als das Speichern in einer Datei, weil ich in einer Datei besser suchen kann. Aber es ist egal, ob ich in einer eigenen personenbezogenen automatisierten Datei arbeite oder in NADIS. Das würde den Schutz nicht erhöhen, ich hätte aber einen Nachteil. Der Sinn der Speicherung von Minderjährigen ist es ja, dass wir erkennen wollen, ob sich salafistische Bestrebungen – dahinter sitzen Erwachsene – mit Jugendlichen beschäftigen, Strukturen aufbauen. Wie radikalisieren sie? Das würde verloren gehen, wenn ich in zwei Dateien bin, und ich hätte den Nachteil, dass ich dann im Verfassungsschutzverbund – im Bereich der inneren Sicherheit ist es wichtig, dass es nicht nur eine Behörde ist, sondern es sind 16 Behörden plus Bund – ein großes Problem mit dem Datenaustausch zwischen Bund und Ländern hätte. Deswegen würde ich, wenn ein Schutz für Minderjährige aufgebaut wird, eher bei Fragen ansetzen wie: Wie wird gespeichert? Wie lange wird gespeichert?

Frau Abgeordnete Schäffer, ich sehe das ein bisschen anders als Herr Prof. Gusy. Wenn ein Jugendlicher eine Auskunft ersucht und wissen will, ob wir ihn gespeichert haben, dann können wir die Datenherausgabe in dem Moment verweigern, wenn die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes tangiert ist. Wenn wir nämlich gerade in einem Fall sind, in einer Szene, dann müssen wir eine Auskunft nicht erteilen. Nur dann, wenn die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes nicht gefährdet ist, erteilen wir eine Auskunft. Das heißt, wir können ablehnen.

Umgekehrt aber – das wäre die neue Regelung des § 17 Abs. 2 – können wir der Jugendbehörde dann eine Auskunft geben – auch zu den Jugendlichen –, wenn es zur eigenen Aufgabenerfüllung der Jugendbehörde oder zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erforderlich ist. Das wäre hier der Fall, denn hier sind Jugendliche im gewaltbereiten Salafismus. Das birgt immer die Gefahr von Terrorismus. Wenn uns eine Jugendbehörde, eine Sozialbehörde oder eine Ausländerbehörde fragt, und es dient dem Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, dann können wir die Auskunft erteilen. Das tun wir auch. Das würden wir tun, weil wir den Sinn dahinter sehen würden.

Wir dürfen sogar eher – das ist das Rechtliche, so wie wir es im Moment vorschlagen – eine Jugendbehörde unterrichten als eine Polizeibehörde, weil es hier nicht um Zwangsmaßnahmen wie bei der Polizei geht, sondern um Schutzmaßnahmen. Dann haben wir die Möglichkeit, zu unterrichten. Das würden wir sehr wohl wahrnehmen. Es gibt einige Fälle, in denen wir das jetzt schon machen, weil wir zum Beispiel über die Jugendbehörde an die Eltern herankommen. Wir müssen gar nicht die Eltern selbst unterrichten, was rein rechtlich viel schwieriger ist, sondern wir dürfen unter leichteren Voraussetzungen an eine Behörde, also eine öffentliche Stelle, übermitteln, und das machen wir auch. Darin sehen wir die eigentliche Chance.

Stellv. Vorsitzender Andreas Kossiski: Ich schließe damit die zweite Antwortrunde. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann möchte ich mich bei den Sachverständigen für die wertvollen Beiträge bedanken.

Das Protokoll dieser Anhörung wird in einiger Zeit im Internetangebot des Landtags abrufbar sein. Nach Vorlage des Protokolls wird sich der Ausschuss weiter mit den beiden Gesetzentwürfen befassen.

Innenausschuss

30.08.2016

87. Sitzung (öffentlich)

me

Ein Hinweis für die Mitglieder des Ausschusses: Die nächste Sitzung findet am 8. September statt. Dann haben wir eine Anhörung und eine Arbeitssitzung, richten Sie sich also auf einen längeren Aufenthalt in diesen Räumen ein.

Damit ist die Sitzung geschlossen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt.

gez. Andreas Kossiski
Stellv. Vorsitzender

Anlage

05.09.2016/06.09.2016

215

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Landtags NRW

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein- Westfalen - VSG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/11892
und

Sechstes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12120

30. August 2016, 13.30 Uhr, Raum E 3 D 01, Livestream

T a b l e a u

Stand: 29. August 2016

Eingeladen	Redner/in weitere Teilnehmer	Stellung- nahme
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Abteilung Verfassungsschutz	Burkhard Freier Anita Brandt- Zimmermann	16/4045
Prof. Dr. Christian von Coelln Universität zu Köln Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht	Prof. Dr. Christian von Coelln	---
Prof. Dr. Aladin El-Mafaalani FH Münster University of Applied Sciences	- <i>verhindert</i> -	---
Professor Dr. Christoph Gusy Universität Bielefeld Fakultät für Rechtswissenschaft	Prof. Dr. Christoph Gusy	16/4030
<i>Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch Düsseldorf</i>	- <i>verhindert</i> -	16/4066
Prof. Dr. Lothar Michael Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Professur für Öffentliches Recht	Prof. Dr. Lothar Michael	16/4042
<i>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Helga Block</i>	- <i>verhindert</i> -	16/4041
<i>Humanistische Union Bundesgeschäftsstelle, Haus der Demokra- tie und Menschenrechte, Berlin</i>	- <i>verhindert</i> -	16/4046

